

Die Kommission verfolgt mit großer Aufmerksamkeit sowohl die neuen Maßnahmen, die Marokko auf sämtliche Fangflotten in seinen Gewässern anwendet, als auch diejenigen, die nur für marokkanische Fischereifahrzeuge gelten.

In derselben Sitzung des Gemischten Ausschusses hat Marokko der Gemeinschaft seine Absicht mitgeteilt, weitere Maßnahmen zum Schutz von Jungtieren und Laichgebieten zu treffen.

Nachdem die Gemeinschaft im Laufe des Jahres an diese Zusage erinnert hatte, wurde sie mit Schreiben der marokkanischen Behörden vom 8. August 1997 darüber unterrichtet, daß es marokkanischen Fischern in der Zeit vom 11. bis 31. August 1997 untersagt ist, in der Zwölfseemeilenzone Marokkos auf Kopffüßer zu fischen.

(98/C 102/27)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2227/97
von Frode Kristoffersen (PPE) an den Rat
(18. Juli 1997)

Betrifft: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Ist der Rat der Auffassung, daß die Absicht der Kommission, hinsichtlich gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften betreffend Grad und Umfang von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten initiativ zu werden, mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang ist?

Antwort

(10. November 1997)

Die Kommission hat den Sozialpartnern am 19. März 1997 einen Text über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz für eine zweite Konsultationsphase übermittelt. Das bedeutet, daß der Rat bisher noch nicht mit einem Vorschlag der Kommission befaßt worden ist.

Der Rat wird jeden Vorschlag für einen Rechtsakt in diesem Bereich selbstverständlich unter Achtung von Artikel 3 b des EG-Vertrags, der sich auf das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip bezieht, und des Abkommens über die Sozialpolitik, insbesondere von dessen Artikel 2 Absatz 1, in dem unter anderen Zuständigkeitsbereichen die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz genannt sind, prüfen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß das Abkommen über die Sozialpolitik durch den Vertrag von Amsterdam in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen wird.

(98/C 102/28)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2243/97
von Concepció Ferrer (PPE) an den Rat
(18. Juli 1997)

Betrifft: Tiertransporte innerhalb der Europäischen Union

Der Rat „Landwirtschaft“ hat sich auf seiner Tagung im Mai 1997 auf einen Beschluß über gemeinschaftliche Kriterien für Tiertransporte in der Europäischen Union geeinigt. Dieser Beschluß sieht eine Reihe von Normen vor, die zum 1. Januar 1999 in Kraft treten und das Wohl der Tiere gewährleisten sollen.

In welchem Umfang werden sich nach Schätzung des Rates die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen auf die Preise für Fleischerzeugnisse auswirken?

Antwort

(10. November 1997)

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 25. Juni 1997 die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ⁽¹⁾ zur Aufstellung der Gemeinschaftskriterien für die Aufenthaltsorte und zur Anpassung des Transportplans im Anhang zur Richtlinie 91/628/EWG angenommen. Diese Verordnung, die ab dem 1. Januar 1999 anwendbar ist, legt bestimmte Normen fest, die das Wohlergehen der Tiere an den nach einer bestimmten Fahrzeit aufzusuchenden Aufenthaltsorten gewährleisten sollen.